

Leserbrief

Begriff der Arbeitsunfähigkeit bei der Invalidenversicherung

Leserbrief zu: Fabreguet I, Paratte G. L'assurance invalidité. Swiss Med Forum. 2020;20(23–26):364–8.

Bezugnehmend auf den Artikel von Dres. I. Fabreguet und G. Paratte [1] möchte ich im Folgenden ein paar ergänzende Bemerkungen anbringen:

Zu «Généralités»:

Tatsächlich betrug die Anzahl Rentenempfängerinnen und -empfänger im Dezember 2018 248 000. Die Rentenausgaben von 351,8 Millionen Schweizer Franken beziehen sich aber nur auf den Monat Dezember. 2018 beliefen sich die Rentenausgaben der Invalidenversicherung (IV) auf 5,3 Milliarden Schweizer Franken. Die Bundesausgaben (aus allgemeinen Mitteln) für die IV betrugen 3,6 Milliarden Schweizer Franken, davon der überwiegende Teil für Renten. Dazu kamen noch 2,087 Milliarden Schweizer Franken Ergänzungsleistungen zur IV, finanziert zu einem grösseren Teil von den Kantonen.

Ende 2019 gab es 247 000 IV-Rentnerinnen und -Rentner; die Rentenausgaben beliefen sich 2019 auf 5,4 Milliarden Schweizer Franken (im Dezember 2019 353,1 Millionen Schweizer Franken). Der Bundesanteil für die gesamte IV betrug wie 2018 3,6 Milliarden Schweizer Franken. Bund und Kantone zahlten 2019 noch 2,142 Milliarden Schweizer Franken Ergänzungsleistungen zur IV aus.

Zu «Incapacité de travail»:

Es sollte unbedingt betont werden, dass sich in IV-Berichten die Arbeitsunfähigkeit (AUF) auf alle Tätigkeiten bezieht, welche die/der Versicherte verrichten sollte und aus gesundheitlichen Gründen nicht kann. Es handelt sich nicht um dieselbe AUF, die während des

Verlaufs oder der Heilung einer Krankheit oder von Unfallfolgen bezeugt wird: Bei solchen Zeugnissen bescheinigen wir Ärztinnen und Ärzte zumindest in den ersten Wochen keine Restarbeitsfähigkeit, die bei der versicherten Person noch vorhanden sein könnte. Es soll auch keinesfalls eine medizinisch-theoretische AUF nach Gliederlisten bezeugt werden, wie dies durch Unfall- und Privatversicherungen bei der Invaliditätsbeurteilung – die ohnehin nicht der Ärztin / dem Arzt, sondern der Versicherung zusteht – häufig geschieht. Bei der IV-Beurteilung nach Arbeitsunterbrüchen von Monaten oder sogar über einem Jahr sind häufig keine Prozentangaben möglich, da der Ärztin / dem Arzt zum Beispiel nicht bekannt ist, welchen Anteil eine bestimmte nicht mehr zumutbare Tätigkeit am gesamten Aufgabenbereich ausmacht. Überhaupt ist es bei IV-Beurteilungen sehr fragwürdig, wenn Beurteilungen der AUF abgegeben werden, ohne die Anforderungen an die Versicherte / den Versicherten und ihren Anteil an der gesamten Tätigkeit zu kennen. Arbeitsplatzbeschreibungen sind meist ungenau, wenn sie zur Zeit der IV-Anmeldung überhaupt vorliegen. Angaben der versicherten Person sind nicht neutral und können tendenziell auf eine höhere AUF ausgerichtet sein als diejenige, die aus Sicht des Arbeitgebers vorliegt. Gegenüber der IV soll die AUF funktionell beschrieben und ihr kausaler Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Schaden gezeigt werden. Prozentuale Angaben sind oft nicht möglich und von der IV auch nicht verlangt.

Dr. med. Paul Fischer (pens.), Luzern

Literatur

- 1 Fabreguet I, Paratte G. L'assurance invalidité. Swiss Med Forum. 2020;20(23–26):364–8.

Réplique

Merci de votre courrier des lecteurs [1] et des points soulevés. Pour répondre à vos remarques, il est exact que les chiffres fournis concernent décembre 2018 et non l'année 2018. Vos remarques détaillées concernant la capacité de travail sont tout à fait pertinentes. Notre article s'adresse surtout aux confrères qui ne sont pas forcément formés à la médecine asséculo-logique et nous l'avons rédigé en exposant les principaux principes de l'assurance invalidité (AI). De ce fait, nous avons pris l'option de ne pas détailler certains paragraphes et avons cité des références pour les confrères souhaitant plus de détails. Néanmoins, vos remarques seront très certainement appréciées par les médecins souhaitant approfondir le sujet.

*Dr méd. Isabelle Fabreguet, Meyrin,
et Dr méd. Géraldine Paratte, Genève*

Référence

- 1 Fischer P. Begriff der Arbeitsunfähigkeit bei der Invalidenversicherung. Swiss Med Forum. 2021;21(3–4):72.